

RS Vwgh 1993/9/24 90/17/0410

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.1993

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/04/29 89/17/0158 2

Stammrechtssatz

Das Regelungsmodell des § 13 ViehWG sieht die gesetzliche Festlegung von Maximaltierbeständen, verbunden mit einem Bewilligungsvorbehalt für größere Tierbestände, vor. Eine Massentierhaltung soll nur ausnahmsweise dort zugelassen werden, wo entsprechende Gefahren für die bäuerliche Veredelungsproduktion und die Stabilität der betroffenen Märkte nicht auftreten. Auf Grund des Charakters einer derartigen (Ausnahme-) "Bewilligung" scheidet die Annahme aus, daß diese auch ohne entsprechenden Antrag des tatbestandsmäßig hievon Betroffenen zulässig wäre. Hieraus ist auch zu erschließen, daß das Vorhaben (Genehmigungsansuchen) nur als ganzes - wenn der erklärte Parteiwillen dahin geht - bewilligt werden kann oder nicht. Ist es doch dem Bewilligungswerber vorbehalten, als Ausfluß seiner Antragslegitimation den sachverhaltsbezogenen Umfang der Entscheidungsbefugnis der Behörde zu bestimmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170410.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at